

8

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO §§ 114 Abs 3; 233

Rechtssatz: Keine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist, wenn der Konkursverwalter es bis zum Ablauf der Frist unterlassen hat, darzulegen, ob die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel von den an dem Rechtsstreit wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Aktenzeichen: IV ZR 262/54

Beschl. des BGH v. 15. April 1955 OLG Nürnberg

8

IV ZR 262/54

B e s c h l u ß

In Sachen

des Rechtsanwalts Dr. Friedrich H. [REDACTED] in
R. b. N. [REDACTED], Ha. [REDACTED]straße [REDACTED], als Verwalter im Konkurs
über das Vermögen der Fa. B. [REDACTED] Metallwerke GmbH in
Ba. [REDACTED] bei R. [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

S. [REDACTED] Bank, Filiale N. [REDACTED], A. [REDACTED]straße (früher
Ba. [REDACTED] C. [REDACTED]bank genannt),

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 15. April 1955 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Raske, Scheffler und
Wüstenberg

beschlossen:

Dem Kläger wird für die Revisionsinstanz das Armenrecht
versagt.

G r ü n d e :

Dem klagenden Konkursverwalter, der gegen das Urteil
des Landgerichts nach Ablauf der Berufungsfrist Berufung

Sammlungs

- 2 -

eingelegt hatte, ist von dem Oberlandesgericht zu Unrecht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist bewilligt worden. Auch wenn ein das Armenrecht beantragender Gesuchsteller annehmen darf, daß die Voraussetzungen für eine Bewilligung des Armenrechts gegeben sind, so wendet er die äusserste von ihm zu verlangende Sorgfalt für die Einhaltung der Rechtsmittelfrist doch nur an, sofern er innerhalb dieser dem Gericht die für die Entscheidung über das Armenrechtsgesuch erforderlichen Angaben macht und die nötigen Unterlagen beibringt, insbesondere seine Armut dargetut. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat die arme Partei, die ein Rechtsmittel einlegen will, Anspruch auf Wiedereinsetzung, wenn sie das Armenrechtsgesuch bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereicht hat (BGHZ 16, 1); das gilt jedoch nur, wenn sie es bis zu diesem Zeitpunkt an den notwendigen Angaben und der Beibringung der erforderlichen Unterlagen nicht hat fehlen lassen. Im Falle des § 114 Abs 3 ZPO braucht der Konkursverwalter zwar nicht ohne weiteres durch Armutszeugnisse sämtlicher an dem Rechtsstreit wirtschaftlich beteiligter Personen nachzuweisen, daß keiner von ihnen die Kosten des Rechtsstreits aufbringen kann; wohl aber muß er von sich aus dem Gericht darlegen, daß die für die Prozeßführung erforderlichen Mittel weder in der verwalteten Vermögensmasse vorhanden sind noch von den an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, oder in welchem Umfang dies der Fall ist. Darüber, ob die wirtschaftlich Beteiligten, hier die mit dem Vorrecht I ausgestatteten Konkursgläubiger, oder einige von ihnen im Stande waren, die Kosten zu tragen, nahm der Kläger in seinem Armenrechtsgesuch jedoch keine Stellung. Erst auf Rückfrage des Berufungsgerichts stellte sich, nachdem die Rechtsmittelfrist abgelaufen war, heraus, daß sich unter den wirtschaftlich beteiligten Gläubigern auch solche



befanden, die die für die Prozeßführung erforderlichen Kosten vorschießen konnten. Der Kläger hat daher sein Armenrechtsgesuch nicht rechtzeitig ausreichend begründet, und die Versäumung der Berufungsfrist beruht nicht auf einem unabwendbaren Zufall, ohne daß es darauf ankommt, ob etwa auch im Falle einer sachgemäßen Darlegung der Verhältnisse bei der Art der nach § 114 Abs 3 ZPO zu treffenden Entscheidung Rückfragen seitens des Gerichts erforderlich gewesen wären und dadurch ohnehin eine Verzögerung des Verfahrens eingetreten wäre. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durfte dem Kläger deshalb nicht gewährt werden, vielmehr hätte die Berufung als unzulässig verworfen werden müssen.

Bei dieser Sachlage braucht nicht darauf eingegangen zu werden, ob dem Kläger die Wiedereinsetzung auch deshalb hätte versagt werden müssen, weil Abschlagsverteilungen aus der Konkursmasse vorgenommen worden waren, während der vorliegende Rechtsstreit in der ersten Instanz schwebte, und weil die für die weitere Durchführung des Rechtsstreits erforderlichen Mittel lediglich aus diesem Grunde nicht mehr in der Konkursmasse vorhanden waren.

Die Rechtsverfolgung im Revisionsrechtszuge bietet danach bereits aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 Abs 1 ZPO), so daß es sich erübrigt, auf die weiteren Fragen einzugehen.

Schmidt

Bundesrichter Ascher
ist beurlaubt und ver-
hindert zu unterschrei-
ben.

Schmidt

Raske

Scheffler

Wüstenberg